

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

14. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. April 1960

Nummer 14

Datum	Inhalt	Gliederungs- nummer GS. NW.	Seite
11. 4. 60	Verordnung über die Zuständigkeit des Amtsgerichts in Dinslaken für Jugendschöffensachen	311	69
31. 3. 60	Bergverordnung über die Zulassung tragbarer Feuerlöschgeräte und selbsttätiger Feuerlöscheinrichtungen zur Verwendung im Bergbau unter Tage (BuT)	750	69
7. 4. 60	Verordnung über die Festsetzung der Umlage der Landwirtschaftskammer Rheinland für das Rechnungsjahr 1960 (Umlagefestsetzungsverordnung 1960)	780	70
7. 4. 60	Verordnung über die Festsetzung der Umlage der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe für das Rechnungsjahr 1960 (Umlagefestsetzungsverordnung 1960)	780	70
7. 4. 60	Viehseuchenverordnung über die Ein- und Durchfuhr von Bienen aus dem Auslande	7831	70
4. 4. 60	Verordnung NW TS Nr. 4/60 über einen Tarif für die Beförderung von Binswaren und Kellersteinen im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen in Nordrhein-Westfalen	97	71
	Anzeige des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen		
2. 4. 60	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Ausbau der Teilortsumgehungsstraße in Tecklenburg		72

311

Verordnung über die Zuständigkeit des Amtsgerichts in Dinslaken für Jugendschöffensachen Vom 11. April 1960

Auf Grund des § 33 Abs. 4 des Jugendgerichtsgesetzes wird verordnet:

§ 1

Für die Verhandlung und Entscheidung in den zur Zuständigkeit des Jugendschöffengerichts gehörenden Strafsachen ist für den Amtsgerichtsbezirk Dinslaken das Amtsgericht Dinslaken zuständig.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 11. April 1960

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Flehminghaus

— GV. NW. 1960 S. 69.

750

Bergverordnung über die Zulassung tragbarer Feuerlöschgeräte und selbsttätiger Feuerlöscheinrichtungen zur Verwendung im Bergbau unter Tage (BuT) Vom 31. März 1960

Auf Grund des § 29 Abs. 1 des Ordnungsbehörden-gesetzes vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) in Ver-

bindung mit § 196 des Allgemeinen Berggesetzes für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865 (Gesetzssaml. S. 705) in seiner gegenwärtig im Lande Nordrhein-Westfalen geltenden Fassung wird für das Land Nordrhein-Westfalen verordnet:

§ 1

(1) In Betrieben, die der bergbehördlichen Aufsicht unterstehen, dürfen unter Tage nur serienmäßig hergestellte tragbare Feuerlöschgeräte und selbsttätige Feuerlöscheinrichtungen verwendet werden, die den „Bestimmungen über die Zulassung und den Bau tragbarer Bergbau-Feuerlöschgeräte (BuT)“ vom 31. März 1960 (MBL. NW. S. 925/SMBL. NW. 750) oder den „Bestimmungen über die Zulassung und den Bau selbsttätiger Bergbau-Feuerlöscheinrichtungen (BuT)“ vom 31. März 1960 (MBL. NW. S. 933/SMBL. NW. 750) des Ministers für Wirtschaft und Verkehr entsprechen und von diesem durch Aufnahme in die Liste der Bergbau-Feuerlöschgeräte und -einrichtungen zugelassen sind. Sie müssen mit dem Kennzeichen „BuT“ versehen sein.

(2) Zur Anbringung des Kennzeichens „BuT“ sind nur die Firmen berechtigt, die in der Liste der Bergbau-Feuerlöschgeräte und -einrichtungen jeweils als Hersteller eingetragen sind. Das Kennzeichen „BuT“ darf nur an gemäß Absatz 1 zugelassenen Bergbau-Feuerlöschgeräten und -einrichtungen angebracht werden.

(3) Außer Wasser dürfen nur solche Löschmittel in Verbindung mit den Bergbau-Feuerlöschgeräten und -einrichtungen nach Absatz 1 verwendet werden, die zusammen mit den Geräten und Einrichtungen zugelassen und in die Liste der Bergbau-Feuerlöschgeräte und -einrichtungen bei den zugehörigen Löschgeräten oder -einrichtungen eingetragen sind.

(4) Die Zuständigkeit der Bergbehörden zur Regelung des Einsatzes der Geräte und Einrichtungen bleibt unberührt.

§ 2

(1) Änderungen der in § 1 Abs. 1 genannten Bestimmungen werden im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

(2) Die Liste der Bergbau-Feuerlöschgeräte und -einrichtungen sowie etwaige Nachträge werden ebenfalls im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht. Durch Aufnahme in die Liste werden Rechte anderer, insbesondere Patentrechte, nicht berührt.

§ 3

In Abweichung von den Vorschriften des § 1 Abs. 1 bis 3 können die Oberbergämter für ihren Verwaltungsbezirk die Verwendung einzelner Feuerlöschgeräte oder -einrichtungen auf beschränkte Zeit zwecks Erprobung zulassen.

§ 4

Zu widerhandlungen gegen § 1 Abs. 1 bis 3 dieser Bergverordnung können mit einer Geldbuße bis 1000,— DM geahndet werden.

§ 5

(1) Diese Bergverordnung tritt am 1. Mai 1960 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bergverordnung über die Zulassung tragbarer Feuerlöschgeräte zur Verwendung im Bergbau unter Tage (Bergbau-Feuerlöschgeräte) vom 16. Juni 1952 (GS. NW. S. 399) außer Kraft.

(2) Tragbare Feuerlöschgeräte und die zugehörigen Löschmittel, die nach den Bestimmungen der Bergverordnung vom 16. Juni 1952 zugelassen und bis zum 1. Mai 1960 in Betrieben eingesetzt sind, die der bergbehördlichen Aufsicht unterstehen, dürfen weiterhin verwendet werden.

Düsseldorf, den 31. März 1960

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Lauscher

— GV. NW. 1960 S. 69.

780

**Verordnung
über die Festsetzung der Umlage der Landwirtschaftskammer Rheinland für das Rechnungsjahr 1960 (Umlagefestsetzungsverordnung 1960)**
Vom 7. April 1960

Auf Grund des § 2 Abs. 1 des Gesetzes über eine Umlage der Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen (Umlagegesetz) vom 17. Juli 1951 (GS. NW. S. 715) wird verordnet:

§ 1

Für die Landwirtschaftskammer Rheinland wird die Umlage für das Rechnungsjahr 1960 entsprechend dem Beschluß der Hauptversammlung der Landwirtschaftskammer vom 15. Februar 1960 auf drei vom Tausend des auf volle hundert Deutsche Mark nach unten abgerundeten Einheitswertes festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1960 in Kraft.

Düsseldorf, den 7. April 1960

Für den Minister
für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Lauscher

— GV. NW. 1960 S. 70.

780

**Verordnung
über die Festsetzung der Umlage
der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe
für das Rechnungsjahr 1960 (Umlagefestsetzungsverordnung 1960)**
Vom 7. April 1960

Auf Grund des § 2 Abs. 1 des Gesetzes über eine Umlage der Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen (Umlagegesetz) vom 17. Juli 1951 (GS. NW. S. 715) wird verordnet:

§ 1

Für die Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe wird die Umlage für das Rechnungsjahr 1960 entsprechend dem Beschluß der Hauptversammlung der Landwirtschaftskammer vom 11. März 1960 auf drei vom Tausend des auf volle hundert Deutsche Mark nach unten abgerundeten Einheitswertes festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1960 in Kraft.

Düsseldorf, den 7. April 1960.

Für den Minister
für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Minister
für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Lauscher

— GV. NW. 1960 S. 70.

7831

**Viehseuchenverordnung
über die Ein- und Durchfuhr von Bienen
aus dem Auslande**
Vom 7. April 1960

Auf Grund des § 7 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) in Verbindung mit § 2 des Preussischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz vom 25. Juli 1911 (Gesetzsamml. S. 149) wird für das Land Nordrhein-Westfalen verordnet:

§ 1

Die Ein- und Durchfuhr von Bienen mit und ohne Wabenbau und von gebrauchten Bienenwohnungen aus dem gesamten Ausland ist verboten.

§ 2

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann Ausnahmen von dem Verbot des § 1 zulassen, sofern die Einschleppung von auf Bienen übertragbaren Seuchen nicht zu befürchten ist.

§ 3

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung unterliegen den Strafvorschriften der §§ 74, 76 und 77 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1960 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Verbot der Einfuhr von Bienen vom 15. Juli 1924 (RGBl. I S. 676) außer Kraft.

Düsseldorf, den 7. April 1960

Für den Minister
für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Minister
für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Lauscher

— GV. NW. 1960 S. 70.

97

**Verordnung NW TS Nr. 4/60
über
einen Tarif für die Beförderung von Bimswaren
und Kellersteinen im allgemeinen Güternahverkehr
mit Kraftfahrzeugen in Nordrhein-Westfalen**

Vom 4. April 1960

Auf Grund des § 84 Satz 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) vom 17. Oktober 1952 (BGBl. I S. 697) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 3. Juni 1957 (BGBl. I S. 593) in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Verordnung TS Nr. 11/58 über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (GNT) vom 29. Dezember 1958 (BANz. Nr. 1 vom 3. Januar 1959) und des § 2 des Übergangsgesetzes über Preisbildung und Preisüberwachung (Preisgesetz) vom 10. April 1948 (WiGBL. S. 27)/3. Februar 1949 (WiGBL. S. 14)/21. Januar 1950 (BGBl. S. 7)/8. Juli 1950 (BGBl. S. 274)/25. September 1950 (BGBl. S. 681)/23. Dezember 1950 (BGBl. S. 824)/29. März 1951 (BGBl. I S. 223) in der sich aus § 37 des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft vom 7. Januar 1952 (BGBl. I S. 7) ergebenden Fassung wird im Benehmen mit den Bundesministern für Verkehr und für Wirtschaft verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

ge A (1) Die Entgelte für die Beförderung von Gütern der in der Anlage A bezeichneten Art mit Kraftfahrzeugen des allgemeinen Güternahverkehrs (§ 80 Abs. 1 GüKG) in Nordrhein-Westfalen bestimmen sich nach dieser Verordnung.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für:

- a) die Beförderung, sofern das Gewicht der Sendung 2500 kg nicht übersteigt;
- b) die mit einer vorangegangenen oder einer nachfolgenden Beförderung zusammenhängende An- und Abfuhr innerhalb des Gemeindebezirks;
- c) die sonstige Beförderung, soweit für sie besondere Tarife festgesetzt sind oder werden.

§ 2

Tarifsätze

se B (1) An Stelle der Tages- und Kilometersätze der Tafel I, der Stundensätze der Tafel II und der Leistungssätze der Tafel III der Verordnung TS Nr. 11/58 über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (GNT) vom 29. Dezember 1958 sind die Tarifsätze der Anlage B dieser Verordnung unabhängig von der Nutzlast der Fahrzeuge anzuwenden.

(2) Bei Beförderungen bis zu 10 km können auch die Tages- und Kilometersätze der Tafel I und die Stundensätze der Tafel II des GNT angewendet werden. Insoweit gelten die Vorschriften der Verordnung TS Nr. 11/58 (GNT).

(3) Die Tarifsätze der Anlage B dieser Verordnung sind Mindestsätze. Sie dürfen nicht unterschritten und nicht um mehr als 25 % überschritten werden. Dies gilt auch bei Dauervertragsverhältnissen nach § 3 GNT.

§ 3

Ergänzende Rechtsvorschriften

Die Vorschriften der §§ 8 (Geländezuschläge), 10 (Wartezeiten), 12 (zusätzliches Personal, Nebenleistungen), 14 (Abrechnung) und 15 Abs. 2 (Sonderbestimmungen) GNT gelten entsprechend.

§ 4

Zuschläge

Wird die Verwendung von Lastkraftwagen ohne Anhänger vereinbart, so ist zu den Tarifsätzen der Anlage B dieser Verordnung ein Zuschlag von 30 % zu berechnen.

§ 5

Straf- und Bußgeldvorschriften

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden auf Grund des § 98 Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) und des § 2 des Gesetzes zur weiteren Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz 1954) vom 9. Juli 1954 (BGBl. I S. 175)/25. Dezember 1955 (BGBl. I S. 869) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 vom 19. Dezember 1956 (BGBl. I S. 924)/21. Dezember 1958 (BGBl. I S. 949) geahndet.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 1960 außer Kraft.

Düsseldorf, den 4. April 1960

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Lauscher

Anlage A

Güterverzeichnis

(§ 1 Abs. 1)

1. Bimswaren:

Bausteine, Deckenplatten, Deckensteine, Dielen, Dübelsteine, Mauersteine, Pfähle, Pfosten, Schwemmsteine, Wandplatten } aus Bims-
 } sand oder
 } aus Bims-
 } kies
— auch hohl gearbeitet, auch mit Eiseneinlage —

2. Kellersteine

(Gemisch aus Bims und Lava)
— auch hohl gearbeitet —

Anlage B

Tarifsätze

(§ 2)

Entfernung in km bis	Mindestsätze pro t-Gewicht der Ladung
3	1,80
6	2,10
9	2,40
12	2,70
15	3,00
18	3,30
20	3,50
23	3,75
26	4,00
29	4,25
32	4,50
35	4,75
38	5,00
41	5,20
44	5,45
47	5,70
50	5,90
55	6,30
60	6,70
65	7,10
70	7,50

Entfernung in km bis	Mindestsätze pro t-Gewicht der Ladung
75	7,90
80	8,10
85	8,30
90	8,70
95	9,10
100	9,50
105	9,90
110	10,30
115	10,70
120	11,10
je weitere angefangene 5 km	0,40

— GV. NW. 1960 S. 71.

Anzeige des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 2. April 1960

Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit
der Enteignung für den Ausbau der Teilorts-
umgehungsstraße in Tecklenburg

Ich zeige hierdurch an, daß im Amtsblatt für den Re-
gierungsbezirk Münster vom 26. März 1960 S. 45 die
Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der
Enteignung zugunsten der

Stadt Tecklenburg

für den

Ausbau der Teilortsumgehungsstraße in Tecklenburg
vom Abzweig der Landstraße I. Ordnung Nr. 504 bis
Bismarckhalle (Bismarckturm)

bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1960 S. 72.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl.
Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei
der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.